

## **Prüfungsverordnung Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialberufe Haupttermin 2016**

### **Abschlussarbeit**

§ 65. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand

1. „Psychologie und Pädagogik“ oder
2. „Soziale Handlungsfelder“ oder
3. „Somatologie und Pathologie“ oder
4. „Pflege, Hygiene und Erste Hilfe“ oder
5. „Pflichtpraxis“.

### **Klausurprüfung**

§ 66. Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (180 Minuten, schriftlich).

### **Mündliche Prüfung**

§ 67. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit einem auf die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. die Pflichtgegenstände „Psychologie und Pädagogik“ und „Pflichtpraxis“ oder
2. die Pflichtgegenstände „Soziale Handlungsfelder“ und „Pflichtpraxis“ oder
3. die Pflichtgegenstände „Pflege, Hygiene und Erste Hilfe“ und „Pflichtpraxis“ oder
4. eine Kombination der Pflichtgegenstände gemäß Z 1, 2 oder 3 mit einem der folgenden Pflichtgegenstände:
  - a) „Bildnerische Erziehung und kreatives Gestalten“ oder
  - b) „Musikalisch-rhythmische Erziehung“ oder
  - c) „Somatologie und Pathologie“ oder
  - d) „Reflexion und Dokumentation“ oder
  - e) „Politische Bildung und Recht“ oder
  - f) „Ernährung und Diät“ oder
  - g) „Seminare“.